

Abwasserentsorgungsreglement und Gebührenreglement (Anschlussgebühren) 1998

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
ABKÜRZUNGEN		4
I.	ALLGEMEINES	
Art. 1	Gemeindeaufgaben	5
Art. 2	Zuständiges Organ	5
Art. 3	Entwässerung des Gebietes	6
Art. 4	Erschliessung, Sanierungspflicht	6
Art. 5	Kataster	6
Art. 6	Öffentliche Leitungen	7
Art. 7	Hausanschlussleitung	7
Art. 8	Private Abwasseranlagen	7
Art. 9	Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	8
Art. 10	Schutz von öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen	8
Art. 11	Gewässerschutzbewilligung	9
Art. 12	Durchsetzung	9
II.	ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	
Art. 13	Anschlusspflicht	9
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	9
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	9
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	11
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	11
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	11
III.	BAUKONTROLLEN	
Art. 20	Baukontrolle	12
Art. 21	Pflichten der Privaten	12
Art. 22	Projektänderungen	13
IV.	BETRIEB UND UNTERHALT	
Art. 23	Einleitungsverbot	13
Art. 24	Haftung für Schäden	14
Art. 25	Unterhalt und Reinigung	14
Art. 26	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm	14

V.	ABGABEN	
Art. 27	Finanzierung der Abwasseranlagen	14
Art. 28	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	15
Art. 29	Anschlussgebühren	15
Art. 30	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	16
Art. 31	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungen	17
Art. 32	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	17
Art.33	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	18
Art. 34	Gebührenpflichtige	18
Art. 35	Grundpfandrecht der Gemeinde	18
VI.	STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 36	Widerhandlungen gegen das Reglement	19
Art. 37	Rechtspflege	19
Art. 38	Inkrafttreten	19
Art. 39	Übergangsbestimmungen	19
ANHANG 1	GEBÜHRENREGLEMENT	
Art. 1	Anschlussgebühren	21
Art. 2	Inkrafttreten	21
Art. 3	Übergangsbestimmung	21
ANHANG 2	TABELLE ZU ARTIKEL 29 ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT	23
ANHANG 3	DEFINITION VON BEGRIFFEN	24
ABKÜRZUNGEN		
ARA	Abwasserreinigungsanlagen	
BauG	Baugesetz	
EG zum ZBG	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt	
GEP	Genereller Entwässerungsplan	
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt	
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft	
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	
OgR	Organisationsreglement	
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	
SN	Schweizer Norm	
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband	
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lyssach erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen der Tiefbau- + Entsorgungskommission.
- 2 Die Tiefbau - + Entsorgungskommission ist zuständig für
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrolle
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
 - e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - f) die übrige gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gebietes

Die Entwässerung des Gebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA) gearbeitet worden ist.

Art. 4 Erschliessung, Sanierungspflicht

1 Die Erschliessung und die Sanierungspflicht (insbesondere die Einhaltung der Abflusswerte) richten sich nach dem GEP.

2 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach der Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

3 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

4 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Härtefällen oder unzumutbaren Kosten kann sich die Gemeinde an den Erstellungskosten beteiligen. Als Grundsatz gilt eine Distanz von 150m ab anzuschliessendem Objekt zu Lasten einer oder eines Anschlusspflichtigen.

Art. 5 Kataster

1 Die Gemeinde erstellt von allen öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 sowie von den neuen Versickerungsanlagen einen Kataster und führt diesen ständig nach.

2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf. Die Gemeinde führt die letzteren auf Antrag der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf deren Kosten nach.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 3) sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentliche Leitung nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Artikel 1 Absatz 3.

4 Die öffentlichen Leitung verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden eine Anlage, ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichenrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für die Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. Die Gemeinde hält in einer Verfügung oder in einem Vertrag die Leistung einer allfälligen Entschädigung fest. Sie lässt sich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern das Recht einräumen, diese Feststellungen grundbuchlich sicherzustellen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz von öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbau- + Entsorgungskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Tiefbau- + Entsorgungskommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im übrigen gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

5 Verlegungen von Leitungen, deren Durchleitung im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesucheingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Durchsetzung

1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die Tiefbau- + Entsorgungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften des GEP (Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1) und der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlose die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Zufahrten, Wegen, Trottoirs, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund-, und Quellenwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Unbelastete Regenabwasser und Reinabwasser sind versickern zu lassen, wo er die örtlichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Ist dieses technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach der Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhalte-massnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 1.

5 Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuteilen.

6 Die Tief- +Entsorgungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine all-fällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen GSA zu entsorgen.

9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

11 Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst der gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitung und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

2 Mit dem Baugesuch ist der Gemeinde ein Entwässerungskonzept (Grobkonzept) einzureichen. Vor Baubeginn sind der Gemeinde die Projektpläne und bei der Bauabnahme die Ausführungspläne der Leitungen und Versickerungsanlagen abzugeben.

3 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Weitleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und der Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

III. BAUKONTROLLE

Art. 20 Baukontrolle

1 Die Tiefbau- + Entsorgungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen von Bauten und Anlagen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

2 Die Tiefbau- + Entsorgungskommission kann hierzu in schwierigen Fällen, insbesondere für die Abnahme von Versickerungsanlagen, die Fachleute des GSA oder private Experten beiziehen.

3 Die Tiefbau- + Entsorgungskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

ten; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

5 Die Tiefbau- + Entsorgungskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 21 Pflichten der Privaten

1 Der Tiefbau- + Entsorgungskommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig, mindestens 2 Tage zum voraus, zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme und Einrichtungen sind die nachgeführten Ausführungsplätze auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Art. 22 Projektänderungen

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 23 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art

- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

4 Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 24 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und anderen privaten Anlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über diese Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännische vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 25 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologisch Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbau- + Entsorgungskommission nach erfolgloser Mahnung die erfolgloser Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 26 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. ABGABEN

Art. 27 Finanzierung der Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 28 Kostendeckung

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

3 Im übrigen richtet sich die Abschreibung und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Verzinsung der Guthaben der Spezialfinanzierung richtet sich nach Art.10 Abs. 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt.

Art. 29 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben. Diese wird ermittelt:

- a) Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche (zur Parzellenfläche werden zum Grundstück gehörende Anmerkungspartellen hinzugerechnet) mit dem Grundfaktor sowie den massgebenden Zuschlagsfaktoren der Parzelle nach Absatz 3 (Fläche x [Grundfaktor x Zuschlagsfaktor für Hofflächen x Zuschlagsfaktor für Dachflächen] = ZGF).
- b) Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll mit dem Grundfaktor sowie den massgebenden Zuschlagsfaktoren der Parzelle nach Absatz 3 (Fläche x [Grundfaktor x Zuschlagsfaktor für Hofflächen x Zuschlagsfaktor für Dachflächen] = ZGF).

3 Die Grundfaktoren und Zuschlagsfaktoren (für Anschlüsse von Hof- und Dachflächen an öffentliche Leitung) sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit und der Nutzungsstufe der Parzelle gemäss der Richtlinie des VSA/FES über die Finanzierung der Abwasserentsorgung (Tabelle im Anhang 2).

4 Die ZGF wird um die entsprechenden Zuschlagsfaktoren reduziert, wenn

- a) die Gebührenpflichtigen den Nachweis erbracht haben, dass die Versickerung den entsprechenden Richtlinien des Kantons, sämtliche Regeln der Technik und den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 16 genügt und
- b) die Tiefbau- + Entsorgungskommission die Versickerungsanlage abgenommen hat.

5 Wird die ZGF erhöht (Erweiterung der Parzellenfläche bzw. der Fläche des Umschwungs, Anschluss von Drainage, Hof- oder Dachflächen an öffentlichen Leitungen) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

6 Wird die ZGF einer nur teilweise überbauten Parzelle infolge planischer Massnahmen erhöht, ist hierfür eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlungsmodalitäten vor der Beschlussfassung über die planische Massnahme vertraglich im Rahmen des Ausgleichs von Planungsvorteilen.

7 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren bei Änderung der Zonenzugehörigkeit oder der Nutzungsstufe, bei Wegfall der Voraussetzung für Zuschlagsfaktoren oder bei Abbruch.

Art. 30 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

2 Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Verbrauchsgebühren insgesamt je 40-60%.

3 Die Grundgebühr wird aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche nach Artikel 29 Absätze 2 – 4 erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (z. B. Nutzung von privatem Wasser oder Regenwasser) und in die Kanalisation eingeleitet, hat die zu Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Tiefbau- + Entsorgungskommission.

Art. 31 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungen

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 29 und die Grundgebühren nach Artikel 30.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zu Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 und Absatz 5 werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die für die Erfassung des Abwasseranfalls erforderlichen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Tiefbau- + Entsorgungskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Tiefbau- + Entsorgungskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

5 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES – Richtlinie) erhoben.

6 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zu Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Abgaben der ARA.

Art. 32 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGF fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden unverzinst an die Anschlussgebühren angerechnet.

4 Die wiederkehrenden Gebühren werden fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung. Teilrechnungen sind möglich.

5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter zuständig.

2 Die wiederkehrenden Gebühren können, im Auftrage der Gemeinde, durch die Vernersmühle-Wasserversorgung eingezogen werden.

3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

4 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnungen) unterbrochen.

Art. 34 Gebührenpflichtige

1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

2 Sind andere Gemeinden gebührenpflichtig oder werden Bauten und Anlagen aus anderen Gemeinden angeschlossen, werden die Gebühren vertraglich zwischen den Gemeinden geregelt.

Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die zugehörigen Ausführungsvorschriften sowie gegen die gestützte darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- nach der Gemeindegesetzgebung bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmung.

Art. 37 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

1 Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft. Vorbehalten bleiben Absatz 2.

2 Artikel 30 Absatz 3 tritt für kommunale und kantonale Strassen sowie abparzellierte Privatstrassen frühestens am 1. Januar 2001 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 8. Dezember 1989 / 1. Februar 1990 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 2.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

1 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

2 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Reglements ohne Einschränkung.

3 Wird die ZGF einer vor Inkrafttreten dieses Reglements nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischer Massnahmen erhöht, gilt Art. 29 Absatz 6.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lyssach am 04. Juni 1998.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

S. Studer A. R. Wolf

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lyssach während der Zeit vom 15. Mai 1998 bis 24. Juni 1998, also 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 1998, vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung Lyssach öffentlich aufgelegt wurde. Während dieser Zeit ist gegen dieses Reglement eine Einsprache eingelangt, die jedoch am 02. Juli 1998 vorbehaltlos zurückgezogen wurde. Auflage und Gemeindeversammlung wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 35 vom 13. Mai 1998 und in den Amtsanzeigern von Kirchberg Nr. 20 vom 15. Mai 1998 und Nr. 22 vom 29. Mai 1998 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Lyssach, 06. Juli 1998

Der Gemeindegeschreiber:

A.R. Wolf

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 06. Juli 1998

Laut Art. 7 Abs. 4 KGSchG bedarf das Abwasserentsorgungsreglement keiner kantonalen Genehmigung. Beim Regierungsstatthalteramt Burgdorf wurde weder gegen Abwasserentsorgungsreglement tritt gemäss Art. 38 Abs. 1 hievon in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Marbacher A.R. Wolf

ANHANG 1

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lyssach

beschliesst, gestützt auf Artikel 27 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 04. Juni 1998

Art. 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 2.--pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF).

2 Der Gebührenansatz in Absatz 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex von 119,7. Punkten (Stand 1.4.1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

1 Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 3.

Art. 3 Übergangsbestimmung

1 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserentsorgungsreglements ohne Einschränkung.

2 Wird die ZGF einer von Inkrafttreten dieses Reglements nur teilweise überbauten Parzelle infolge planischer Massnahmen erhöht, gilt Artikel 29 Absatz 6 des Abwasserentsorgungsreglements.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lyssach am 04. Juni 1998.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

S. Studer

A.R. Wolf

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lyssach während der Zeit vom 15. Mai 1998 bis 24. Juni 1998, also 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 1998, vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung Lyssach öffentlich auflag. Während dieser Zeit sind gegen dieses Reglement keine Einsprachen eingelangt. Auflage und Gemeindeversammlung wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 35 vom 13. Mai 1998 und in den Amtsanzeigen von Kirchberg Nr. 20 vom 15. Mai 1998 und Nr. 22 vom 29. Mai 1998 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Lyssach, 06. Juli 1998

Der Gemeindeschreiber

A.R. Wolf

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 06. Juli 1998

Laut Art. 7 Abs. 4 KGschG bedarf das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement keiner kantonalen Genehmigung. Beim Regierungsstatthalteramt Burgdorf wurde weder gegen das Reglement noch gegen die Gemeindeversammlung Beschwerde erhoben. Das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement tritt gemäss Art.2 Abs. 1 hievore in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Marbach

A.R. Wolf

ANHANG 2

Tabelle zu Artikel 29 des Abwasserentsorgungsreglement

ANHANG 3

Definition von Begriffen

Die in diesen Reglementen verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsdefinitionen des Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Nachfolgend sind auszugsweise wesentliche Begriffe wiedergegeben:

<i>Gewässer</i>	Oberbegriff für alle ober- und unterirdischen Gewässer
<i>Abwasser</i>	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
<i>Verschmutztes Abwasser</i>	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
<i>Verunreinigung</i>	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
<i>Nicht verschmutztes Abwasser</i>	z.Z. noch nicht genau definiert, sinngemäss: Abwasser, das keine Verunreinigung im Gewässer verursacht, in das es eingeleitet wird.
<i>Regenabwasser</i>	Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser. Der Verschmutzungsgrad hängt im wesentlichen von der Art und Lage der entwässerten Fläche ab.
<i>Reinabwasser</i>	Abwasser, welches ohne Behandlung in ein Gewässer abgeleitet oder zur Versickerung gebracht werden kann, wie: - Überlaufwasser von Quellen, Reservoirien, Brunnen - Rücklaufwasser aus Kühl- und Klimaanlage, Wärmepumpen - Drainage- und Sickerwasser.
<i>Grundwasser</i>	Wasser, das die Poren des Bodens zusammenhängend füllt und unter der Schwerkraft fliessfähig ist.

<i>Sickerwasser</i>	Wasser, das die Poren des Bodens nicht zusammenhängend füllt und unter der Schwerkraft fliessfähig ist.
<i>Gewässerschutzbe- reiche</i>	Von den Kantonen ausgeschriebene Bereiche (Zonen A, B und C) zum Schutz ober- und unterirdischer Gewässer. Der jeweilige Bereich berücksichtigt den Grad der Schutzwürdigkeit. (siehe Gewässerschutzkarte 1 : 25'000, einsehbar bei der Gemeindeverwaltung)
<i>Versickerung</i>	Infiltrieren des Wassers in den Untergrund über den gewachsenen Boden oder mittels Versickerungsanlage.
<i>Retention</i>	Rückhalt und dosiertes Ableiten von Wasser
<i>Retentionsanlage</i>	Anlage zum vorübergehenden Rückhalt von Abwasser zur Verzögerung des Abflusses, z. B. Geländemulden, Becken, Teiche, eingestaute Park- und Vorplätze oder Dächer.